

Eitorf, den 10.01.2020

Amt 60.3 - Gebäudewirtschaft, Hoch- und Tiefbau, Hermann-Weber-Bad

Sachbearbeiter/-in: Michaela Lehmacher

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	17.02.2020
----------------	------------

Tagesordnungspunkt:

Verzicht auf die Erhebung der Sportstättennutzungsgebühr für das Jahr 2019

Beschlussvorschlag:

Von der Erhebung der Sportstättennutzungsgebühr gemäß § 8 der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf vom 19.12.2011, letzte Änderung (Gebührentarif) vom 17.07.2013, wird für das Nutzungsjahr 2019 abgesehen. Auch auf die Erhebung der Gebühr nach Ziff. 4.4 des Gebührentarifes (70,00 € je am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft) wird verzichtet.

Begründung:

Ende 2019 gingen zwei Anträge bzw. Anregungen von Vereinen bezüglich des Verzichtes auf die Erhebung der Sportstättennutzungsgebühr 2019 ein. (Anlage 1)
Die DJK „Eintracht“ Eitorf e.V. stellte am 04.12.2019 den Antrag auf Aussetzung der Gebühr für 2019. Der Turnverein 1894 Eitorf e.V. reichte einen ähnlich lautenden Antrag am 08.12.2019 ein und bat um einen Verzicht der Erhebung der Sportstättennutzungsgebühr für 2019. (Anlage 2)

Für die Sportstättennutzungsgebühr 2018 gab es bereits ähnlich lautende Anträge, die am 11.02.2019 im Hauptausschuss und am 25.02.2019 im Rat beraten wurden (Beschluss: Nr. XIV/30/355).

Für die Sportstättennutzungsgebühr 2018 wurde folgendes beschlossen:

Das erste halbe Jahr 2018 wurde entsprechend der Satzung abgerechnet. Das heißt, sowohl die angefallenen Nutzungseinheiten für den Erwachsenensport bis zum Beginn der Sommerferien in 2018 als auch die Pauschale für am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaften wurden abgerechnet.

Für die zweite Hälfte des Jahres wurde von einer Erhebung der Sportstättennutzungsgebühr für die Nutzungseinheiten abgesehen. Es wurde lediglich die Pauschale für die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften erhoben.

Begründet wurde der Verzicht auf die Sportstättennutzungsgebühr mit einer erheblichen Äquivalenzstörung aufgrund der Schließung der Siegparkhalle ab den Sommerferien 2018. Vor Schließung der Siegparkhalle war diese Störung trotz der Schließung der Halle Am Eichelkamp und

des Hermann-Weber-Bades in diesem Umfang noch nicht gegeben, da die einzelnen Trainingszeiten annähernd vollständig auf die anderen Sportstätten umverteilt werden konnten. Erst mit der Schließung der Siegparkhalle waren diese Möglichkeiten nicht mehr gegeben.

Da der Meisterschafts- und Wettkampfbetrieb auf den Sportplätzen und in der Turnhalle Mühleip zum überwiegenden Teil normal durchgeführt werden konnte, wurde von der Verwaltung, auch im Hinblick auf das HSK, vorgeschlagen, die Gebühr von 70,00 € pro am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft für das ganze Jahr zu erheben.

Die Politik ist dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt und hat das oben geschilderte Vorgehen beschlossen.

In der oben genannten Sitzung des Hauptausschusses verkündete der Bürgermeister, dass ein ähnliches Vorgehen für 2019, mindestens für einen näher zu definierenden Zeitraum „x“, denkbar sei. Es solle jedoch zunächst bis Ende 2019 gewartet und auf die tatsächliche Dauer der einzelnen Sanierungsarbeiten in den jeweiligen Sportstätten geschaut werden.

Die Sanierungsarbeiten werden bei beiden Baustellen, Siegparkhalle und Hermann Weber Bad/Turnhalle „Am Eichelkamp“, bis weit in das Jahr 2020 hinein andauern. Die oben genannte Äquivalenzstörung hat somit das gesamte Jahr 2019 angehalten. Für den Vereinssport hat das eine erhebliche Einschränkung im Bereich der Trainingszeiten bedeutet.

Neben der Turnhalle in Mühleip, Einfach-Turnhalle, standen nur die Gymnastikhalle in Irlenborn, die Sportplätze und ein Bewegungsraum im Theater am Park zur Verfügung. Wobei die Möglichkeiten für den Sport sowohl in der Halle Irlenborn als auch im Theater im Park sehr eingeschränkt sind. Es sind keine Ballsportarten möglich und die Räumlichkeiten sind beide recht klein.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, den Beschluss für die Erhebung der Sportstättennutzungsgebühr 2018, zweites Halbjahr, auf das Jahr 2019 zu übertragen. Somit würde die Erhebung für die Gebühr für die einzelnen Übungseinheiten entfallen.

Zusätzlich soll für das Abrechnungsjahr 2019 auch auf die Erhebung der Gebühr nach Ziff. 4.4 des Gebührentarifes (70,00 € je am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft) verzichtet werden. Diese Gebühr wäre nach konkludenter Anwendung des Beschlusses vom Rat vom 25.02.2019 die einzige Gebühr, die abgerechnet werden dürfte.

Nach Abfrage der entsprechenden Vereine könnte die Gebühr in Höhe von 70,00 € pro Mannschaft für insgesamt 19 Mannschaften abgerechnet werden. Dies macht in der Summe 1.330,00 €.

Eine satzungsgemäße Abrechnung/Erhebung dieser Gebühren bedeutet in der Praxis ein im Verhältnis zum Ertrag völlig unwirtschaftliches Arbeitsaufkommen, auch weil der Erhebung nachlaufende Sachaufklärungen häufig anstehen.

Daher empfiehlt die Verwaltung, im Hinblick auf die Probleme der Vereine (Mitgliederrückgang, Probleme, das Training in einem angemessenen Umfang zu ermöglichen) und das hohe Arbeitsaufkommen im entsprechenden Fachamt von der kompletten Abrechnung der Sportstättennutzungsgebühr gem. § 8 der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf vom 19.12.2011, letzte Änderung (Gebührentarif) vom 17.07.2013 abzusehen.

Anlage(n)

Anlage 1 – DJK Antrag

Anlage 2 – TV Eitorf Antrag